

**Auflagen gern. § 69 a Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) zur Durchführung eines Jahrmarktes
oder Spezialmarktes -in öffentlichen Gebäuden oder in Sälen- im Sinne des § 68
Gewerbeordnung (GewO):**

1. Die Veranstaltung darf nur innerhalb der im Festsetzungsbescheid aufgeführten Öffnungszeiten und Örtlichkeiten durchgeführt werden.
2. Es dürfen nur standfeste Tische und Regale, die keiner besonderen Verankerung bedürfen, aufgebaut werden.
3. Beim Auf- und Abbau der Tische, Regale und Ausstellungsartikel sind die Anweisungen des Hauseigentümers bzw. dessen Vertreters zu beachten. Es ist darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Veranstaltungsräume und der dort vorhandenen Einrichtungsgegenstände ausgeschlossen wird. Für schuldhafte Beschädigungen durch die Teilnehmer der Veranstaltung haftet der Veranstalter.
4. Bei der Teilnahme von Autohändlern ist das Angebot auf Pkw's begrenzt. Während der Dauer der Veranstaltung dürfen Fahrzeuge nicht in Betrieb gesetzt und nicht auf der Stelle bewegt werden. Insbesondere sind Vorkehrungen gegen Flüssigkeitsabsonderungen durch Fahrzeuge zu treffen.
5. Es ist stets sicherzustellen, daß eine ausreichend breite und hohe Durchfahrtsmöglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie für den Anliegerverkehr gegeben ist. Die Zu- und Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen 1 m breiten Gehsteig haben.
6. Feuerlöscher und Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, usw.) müssen stets freigehalten werden und gut zugänglich sein.
7. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden und passierbar sein. Die Fluchtwege und Notausgänge müssen entsprechend deutlich gekennzeichnet sein.
8. Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten wird auf die "Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF)" in der Fassung vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937), sowie auf die hierzu erlassenen "technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)" hingewiesen.

Für die Errichtung, Unterhaltung sowie für die Prüfung von Flüssiggasverbrauchsanlagen mit einem Nenndruck bis 0,05 bar und zu diesen gehörenden Flüssiggasversorgungsanlagen in Gebäuden und auf Grundstücken gelten die "technischen Regeln Flüssiggas" - TRF 1969 -, die vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern und dem Verein für Flüssiggas herausgegeben worden sind.

Diese technischen Regeln sind während der Gesamtdauer der Veranstaltung zu beachten.

Im Einzelnen weisen wir in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:

- a) Die Aufstellung von Behältern ist unzulässig in Räumen unter Erdgleiche, in Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden, sowie in deren unmittelbarer Nähe.

- b) Im Freien aufgestellte ortsbewegliche Behälter müssen gegen den Zugriff Unbefugter (z.B. durch abschließbare Flaschenschränke oder -hauben aus nichtbrennbarem Werkstoff) gesichert werden.
- c) Flaschen - auch leere - sind stehend aufzubewahren.
- d) Innerhalb der Ausstellungs- und Verkaufsräume dürfen Flaschen bis zu einem Füllgewicht von höchstens 14 kg je Stand aufgestellt werden. Es dürfen jedoch höchstens zwei Flaschen - einschließlich entleerter - je Stand vorhanden sein.
- e) Flaschen müssen von Wärmequellen in einem so großen Abstand aufgestellt werden, daß das Flüssiggas in der Flasche nicht höher als 40⁰ C erwärmt wird. In der Regel sind folgende Abstände ausreichend:

von Heizgeräten, Feuerstätten und ähnlichen
Wärmequellen 70 cm ohne, 30 cm mit Strahlenschutz

- f) Bei der Entnahme aus der gasförmigen Phase sind die Flaschen aufrecht stehend anzuschließen. An eine Flasche mit einem Füllgewicht bis 14 kg dürfen Verbrauchseinrichtungen bis zu einem Gesamtanschlußwert von 1.5 kg/h angeschlossen werden.
 - g) Schläuche für den Anschluß von Flaschen dürfen höchstens 40 cm lang sein.
9. Die Bereitstellung von gefüllten Druckdosen an den Ausstellungsständen kann aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet werden.
10. Für die betriebsbereiten, elektrischen Einrichtungen sind die Vorschriften und Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE) zu beachten.
11. Der Anbieter als Hersteller oder Einführer von technischen Arbeitsmitteln ist nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 23.10.1992 (BGBl. I S. 1793) verpflichtet, sämtliche ausgestellten, verwendungsfertigen Arbeitseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften mit allen erforderlichen Schutzeinrichtungen auszustatten, so daß Benutzer oder Dritte bei der bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit geschützt sind.
- Keinesfalls dürfen technische Arbeitsmittel ohne die vorgeschriebenen Schutz-ausrüstungen ausgestellt oder vorgeführt werden.
12. Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind bei Gestaltung, dem Auf- und Abbau sowie während der Dauer der Veranstaltung zu beachten.
13. Handwerkliche Leistungen dürfen nur von solchen Betrieben angeboten werden, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen sind.
14. Bestimmungen des Hessischen Feiertagsgesetzes, des Gesetzes zur Neu-regelung des Jugendschutzes und der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms sind zu beachten. Ferner ist die Arbeitszeitverordnung, das Mutter-schutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch den Festsetzungsbescheid aufgehoben sind.
15. Der Veranstalter ist für Unfälle aller Art und Schäden haftbar, die aufgrund der Veranstaltung an Personen und Sachen auftreten.

16. Für die durch die Teilnehmer eingebrachten Sachen haftet nicht der Eigentümer des Gebäudes. Gegebenenfalls ist durch den Veranstalter eine besondere Versicherung abzuschließen.
17. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
18. Den Anweisungen der mit dem Brandschutzdienst beauftragten Personen ist Folge zu leisten
19. Auf die Bestimmungen des § 70 der GewO wird verwiesen. Danach ist jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt. Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist; die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigtem Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.
20. Solange die Festsetzung nicht zurückgenommen, widerrufen, bzw. aufgehoben ist, besteht für den Veranstalter die Verpflichtung, die Veranstaltung durchzuführen
21. Die das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter einerseits und den Veranstaltungsteilnehmern (Anbieter) andererseits regelnden Teilnahmebestimmungen (Marktordnung) dürfen dem Inhalt des Festsetzungsbescheides nicht widersprechen.
22. Am Verkaufsstand sind Firmenname und Anschrift sowie Standnummer des Ausstellers gut sichtbar anzubringen. Die Artikel sind mit Preisen auszuzeichnen.